

Hotel Camping Sutz



Reglement Touristenwiese:

1. Grundlegendes

Das Vorliegende Reglement hat zum Ziel, das Zusammenleben zu vereinfachen und einen geordneten Campingbetrieb zu gewährleisten.

Auf dem Campingplatz werden alle Personen gleichbehandelt, unabhängig vom Status (Touristen-, Saisoncamper oder Mitarbeiter), des Alters, des Geschlechts, der Religion, der Sprache usw.

Die Anwesenheit auf dem Campingplatz schliesst die stillschweigende Anerkennung der Platzordnung mit ein.

2. Campingwart

Der Campingwart ist für den allgemeinen Campingbetrieb zuständig. Die Anweisungen des Campingwartes sowie dessen Mitarbeiter sind strikt zu befolgen.

3. Check-in & Check-out Zeiten

- a. Camper/Wohnwagen/Zelte ab 14:00 Uhr am Anreisetag und bis 12:00 Uhr des Abreisetages
- b. Zimmer oder Fasshütten ab 14:00 Uhr am Anreisetag und bis 10:00 Uhr des Abreisetages
- c. Bei verspäteter Rückgabe bzw. Räumung des Objekts können dem Gast Umtriebskosten verrechnet werden. Sollte die Rückgabe/ Räumung erst nach 14.00 Uhr erfolgen, wird der gesamte Logierpreis in Rechnung gestellt.

4. Zahlungs- und Annullationsbedingungen

Unsere Zahlungs- und Annullationsbedingungen sind in unseren Reservations- und Annullationsbedingungen aufgeführt.

5. Stellplätze/Mietunterkünfte

- a. Parzellen: Es darf nur die gemietete Fläche beansprucht werden
- b. Parzellen-/Mietunterkunftswünsche können angebracht werden und werden so fern als möglich berücksichtigt
- c. Platz-/Mietunterkunftswechsel: Auf Anfrage möglich

6. Motorfahrzeuge

- a. Die Schranke bleibt von 22.00 h bis 08.00 h geschlossen. Spät-Heimkehrer müssen ihr Auto auf dem Parkplatz Wannensbrett parkieren. Das Parkieren des Fahrzeuges in der Wartezone bei der Reception ist nicht erlaubt.
- b. Pro zugewiesenen Stellplatz/Zeltplatz ist ausschliesslich ein (1) Fahrzeug zum Parkieren zugelassen. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug vollständig innerhalb der Parzellengrenzen abgestellt wird. Dies gilt auch in der Vor- und Nachsaison.
- c. Das Parken von Motorfahrzeugen auf den Zeltwiesen A, F und H sowie Gemeinschaftsflächen ist nicht gestattet.
- d. Zusätzliche Fahrzeuge müssen gegen Gebühr auf dem Parkplatz (Wannensbrett) abgestellt werden.

7. Jugendliche unter 16 Jahren

- a. Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung einer Erziehungsberechtigten Person.

8. Besucher

- a. Tagesbesuche sind bei uns auf dem Campingplatz erlaubt. Für das Abstellen des Fahrzeuges sind die Besucher selbst verantwortlich, der Campingplatz gibt keine Ermässigung auf das Parkticket
- b. Übernachtungen von Besuchern sind kostenpflichtig und bei der Ankunft bei der Campingbetreiberin anzumelden. Pro Übernachtung ist eine Personengebühr und die Kurtaxen zu entrichten.

9. Reinlichkeit und Ordnung

- a. Alle Campinggäste halten ihren Stellplatz in Ordnung. Gegenseitige Rücksichtnahme, Sauberkeit und Sorgfalt im Umgang mit allen gemeinschaftlichen Anlagen (Sanitäranlagen, (Ab-) Waschräume, Aufenthaltsräumen etc.) und dem Campingareal wird vorausgesetzt.
- b. Das Waschen von Haustierutensilien, Schuhen und Teppichen in den Waschmaschinen des Campingplatzes ist strikte verboten.
- c. Kehricht bei Sammelstellen nur in einem Abfallsack in den Container werfen. Jegliches Deponieren von Sperrgut ist strengstens untersagt.
- d. Beim Zurücklassen von Müll oder Gegenständen wird die Campingbetreiberin die Aufräumarbeiten den Verursachern fakturieren.

10. Ruhe und Disziplin

- a. Nachtruhe: Von 22.00 bis 08.00 Uhr herrscht Nachtruhe.
- b. Musik: Bitte nur Zimmer-, (oder besser) Zelt-Lautstärke. Das gilt auch für Radio und Fernsehgeräte.

11. Haustiere

- a. Haustiere sind auf dem gesamten Campingareal, mit Ausnahme der sanitären Anlagen, der Gemeinschaftsküche, (Ab-)Waschraum dem Hotelbereich sowie in den Fasshütten erlaubt.
- b. Auf dem ganzen Campingareal herrscht eine Leinenpflicht.
- c. Die Besitzer haften für alle Unannehmlichkeiten, welche vom Verhalten der Tiere ausgehen.

12. Feuer und Feuerwerk

- a. Massgebend sind in jedem Falle die jeweils gültige Waldbrand- und Feuergefahrenstufe sowie allfällige Feuerverbote des zuständigen Kantons und der Behörden.
- b. Feuerstellen darunter auch Gasgrille sind stets zu beaufsichtigen und nach Gebrauch vollständig zu löschen.
- c. Offene Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerk sind auf dem gesamten Campingareal nicht gestattet.
- d. Grillieren in dafür vorhergesehenen Objekten/Gegenständen ist erlaubt, aber bitte so, dass Sie Ihre Umgebung nicht stören (Rauch, usw.)
- e. In den vom Campingplatz bereitgestellten Grillhäusern darf ausschliesslich Holzkohle verwendet werden.

13. Alkohol und Drogen

- a. Das Konsumieren und/oder der Handel mit jeglichen Drogen ist auf dem ganzen Campingareal untersagt. Bei Wiederhandlungen folgt eine Platzverweisung.
- b. Übermässiger Alkoholkonsum kann ein Platzverweis zur Folge haben.
- c. Auf dem ganzen Campingareal gilt der Jugendschutz in Bezug auf Erwerb und Konsum.

14. Haftungsfrage

- a. Die Campinggäste und ihre Besucher haften für alle Schäden, welche sie vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verursachen. Die Campingbetreiberin haftet nicht für Diebstähle, Verluste oder Schäden (bspw. Feuer- oder Elementarschäden), welche die Campinggäste und ihre Infrastruktur sowie ihre Besucher erleiden könnten.
- b. Spielanlagen/Badewiese: Benutzung auf eigene Verantwortung

15. Notfälle

- a. Notfälle: Pikettdienst benachrichtigen, Notfalltelefon bei der Reception beachten.
- b. Spezielle Vorkommnisse sind der Campingbetreiberin sofort zu melden.

16. Sicherheit – Gaskontrolle

Alle Campingfahrzeuge und sonstige gasbetriebenen Objekte müssen einer regelmässigen Gaskontrolle unterzogen sein. Gaskontrollen müssen mindestens alle 3 Jahre durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Die Vignette oder das äquivalente ausländische Prüfzertifikat muss von aussen gut sichtbar beim Eingang oder an der Fensterscheibe des Campingfahrzeuges befestigt werden. Auf Aufforderung muss dies dem Campingwart oder einer ihm beauftragten Person vorgezeigt werden. Trotz Reservation kann der Aufenthalt bei abgelaufener Gaskontrolle verweigert werden.

17. Hausrecht / Wegweisung

- a. Berechtigt durch den Eigentümer einen Platzverweis auszusprechen sind, der Campingwart oder durch Ihn beauftragte Personen.
- b. Vom Platzverwiesen kann werden:
 - i. Wer sich nach erfolgter ein (1) maliger Verwarnung nicht an das Reglement hält.
 - ii. Wer (auch Kinder) sich nicht an die wichtigen Hinweise von Hotel Camping Sutz hält oder die Anweisungen der Reception nicht befolgt.
 - iii. Wer entgegen unseren Bestimmungen andere Plätze belegt (mit Tischen, Stühlen, Autos etc.).
- c. Mit Sofortiger Wirkung kann des Platzes verwiesen werden:
 - i. Der Gast zahlungsunfähig geworden ist.
 - ii. Der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.
 - iii. Objekte, die unter irreführender oder falscher Angabe, z.B. in der Person des Gastes oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltszwecks, gebucht oder genutzt werden
 - iv. Wer Mitarbeiter oder andere Gäste bedroht, körperlich oder verbal angreift.
 - v. Nichteinhalten des Art.13 Abs. a und b
 - vi. Campingfahrzeuge und/oder sonstige gasbetriebenen Objekte ohne Gültige Kontrolle gemäss Art.16 betreibt/benutzt.
- d. Bei einem Rücktritt des Betreibers aus den vorgenannten Gründen erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung für die gebuchten Leistungen bleibt grundsätzlich geschuldet.

18. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Reglementsverhältnis ist der Gerichts- sowie Betreibungsstand des Mietobjektes zuständig, d.h. die zuständigen Zivilgerichte der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen.

Der/Die Kunde/in verzichtet hiermit ausdrücklich auf seinen ihm allenfalls zu-stehenden ordentlichen (Wohnsitz) Gerichtsstand.